

Natur- und Kulturpark  
Elbaue GmbH

Drucksache Nr. 126/2005  
Tagesordnungspunkt 7  
der 29. Aufsichtsratssitzung  
am 11.11.2005

**TOP 7 Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für den Jahresabschluss 2005 der NKE GmbH**

**I. Vortrag**

Durch die BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Otto-von-Guericke-Straße 65 in 39114 Magdeburg wird gegenwärtig die Jahresabschlussprüfung 2004 durchgeführt. Dies ist die 5. Prüfung eines Jahresabschlusses der NKE GmbH in ununterbrochener Reihenfolge. Daraus ergäbe sich die Verpflichtung, beginnend ab dem Wirtschaftsjahr 2005, einen neuen Abschlussprüfer zu bestellen. Durch die Geschäftsführung wird hiermit einmalig für das Jahr 2005 der Antrag gestellt, eine Verlängerung der Abschlussprüfung durch die BDO zu befürworten.

**Begründung**

Mit dem Beschluss des Stadtrates Nr. 513-14(IV)05 vom 09.06.2005 wurde die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH mit Wirkung zum 01.01.2005 gebildet.

In dem Beschluss ist vorgesehen, dass neben der Verschmelzung der bisherigen Stadthaltenbetriebsgesellschaft auf die Messe Magdeburg das gesamte Personal der NKE in die MVGM überführt wird. Daraus ergeben sich völlig neue Rechtsverhältnisse und bilanzielle Darstellungen für die NKE, die hieraus abgeleitet auch die Bestellung eines neuen Wirtschaftsprüfers unterstützen würden.

Da jedoch die rückwirkende Überführung des Personals zum 01.01.2005 nicht möglich ist und gemäß Beschluss des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vom 09.08.2005 die Überführung erst zum 01.01.2006 erfolgt, bleiben die Rechtsverhältnisse und bilanziellen Darstellungen, bezogen auf die NKE GmbH im Jahre 2005, voll inhaltlich bestehen. Erst im Geschäftsjahr 2006 ergeben sich neue bilanzielle Wirkungen aus der Geschäftsbesorgung der MVGM für die NKE.

Ausgehend von der Festlegung, wonach ein Wirtschaftsprüfer im Unternehmen nur 5 Jahre ununterbrochen eine Gesellschaft prüfen darf, müsste für die NKE in ihrer weiter bestehenden rechtlichen Form für das Jahr 2005 ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen neu ausgeschrieben und bestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der MVGM und der damit in Abhängigkeit stehenden Planung und Ausrichtung der NKE sind gegenwärtig alle Aktivitäten darauf gerichtet, einerseits den Abschluss der NKE für das Jahr 2004 zu unterstützen und fertig zustellen und andererseits die Umorganisation der Gesellschaft im Zusammenhang mit der MVGM Ausgestaltung vorzunehmen.

Die Neubestellung eines Wirtschaftsprüferunternehmens für den Jahresabschluss 2005 ist zum jetzigen Zeitpunkt personell nicht leistbar. Sie würde eine umfangreiche Einarbeitung für

die neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft voraussetzen, mit höheren Kosten verbunden sein sowie wertvolle Kapazitäten der Gesellschaft für die Neuausrichtung binden.

Für das Geschäftsjahr 2006 ist in jedem Fall eine Neuausschreibung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch in Verbindung mit der Prüfung des Jahresabschlusses der MVGM notwendig und vorgesehen.

Da es sich bei der BDO um eine renommierte und kompetente Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt, wird aus Gründen der Rationalität, Kostenersparnis und auch Kapazitätsbündelung deshalb durch die Geschäftsführung der Antrag für das Jahr 2005 gestellt, den Prüfungsauftrag für die BDO zu verlängern. Der Jahresabschluss könnte dann kurzfristig im 1. Halbjahr 2006 vorbereitet werden. Wesentliche zusätzliche Kapazitäten der NKE werden nicht gebunden, da der BDO die rechtlichen und bilanziellen Verhältnisse der Gesellschaft bestens bekannt sind.

## **II. Beschlussantrag**

Der Aufsichtsrat befürwortet einmalig eine Verlängerung des Prüfungsauftrages für die BDO bezogen auf das Geschäftsjahr 2005 und empfiehlt die BDO als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu bestellen.

## **III. Beschluss**

Wie beantragt.

Anlage 2Auszug aus dem Protokoll der 29. Aufsichtsratssitzung  
der NKE am 11. 11. 2005

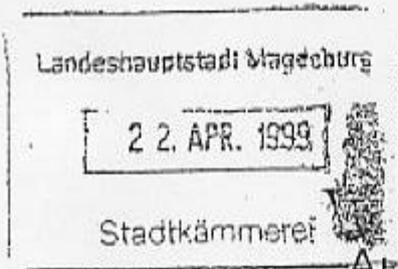
TOP 7 Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für den  
Jahresabschluss 2005 der NKE GmbH  
Beratungsgrundlage ist die Drucksache Nr. 126/2005

Herr Stietzel bittet unter Verweis auf die Erfahrungen und Kenntnisse der BDO um eine erneute Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2005 durch diese bewährte Firma.

Herr Dr. Koch bittet die Stadträte, innerhalb ihrer Fraktionen den Sachverhalt zu erläutern und die Wahl der Prüfungsgesellschaft BDO so zu unterstützen.

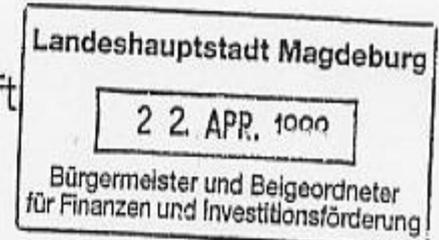
**Der Aufsichtsrat befürwortet einmalig eine Verlängerung des Prüfungsauftrages für die BDO bezogen auf das Geschäftsjahr 2005 und empfiehlt, die BDO als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu bestellen.**

13  
13.31



Magdeburg, 19.04.1999  
Herr Heinicke  
540 2282

Auszug Niederschrift



Beigeordneter II  
Amt 20

Die 101.((II)) Sitzung des Gremiums Stadtrat am 08.04.1999 ergab für Ihre Arbeit den als Anlage beigefügten Beschluß.

- vorbehaltlich der Bestätigung des Protokolls am 06.05.1999 -

Wagner  
Amtsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und daher nicht eigenhändig unterschrieben.

6.7 DS0778/98  
Wechsel des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach fünfjähriger Jahresabschlussprüftätigkeit und Modalitäten der Neubestellung nach dieser Frist

---

Die Ausschüsse RePr und VW empfehlen die Beschlussfassung.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion nehmen Vertreter einzelner Fraktionen und der Verwaltung zur Drucksache Stellung.

Stadtrat Nitsche, CDU-Fraktion, begründet umfassend die Ablehnung der Drucksache durch seine Fraktion.

Die Vorsitzende der SPD-Fraktion Stadträtin Paasch spricht sich im Namen ihrer Fraktion für die Annahme der Drucksache aus.

Die Vorsitzende des Ausschusses RePr Stadträtin Frömert begründet die Beschlussempfehlung ihres Ausschusses.

Der Bürgermeister Czogalla geht auf die gemachten Ausführungen des Stadtrates Nitsche, CDU-Fraktion, ein und begründet den Standpunkt der Verwaltung u.a. auch mit Hinweis auf diese übliche Verfahrensweise in anderen Bundesländern.

Der Leiter des Rechtsamtes Herr Jantsch, stellvertretend für den Beigeordneten für Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten, beantwortet die in der Diskussion aufgeworfenen Fragen des Stadtrates Westphal bezüglich der Eindeutigkeit der Festsetzung der Wirtschaftsprüfer für 5 Jahre und zum Ausschreibungsverfahren.

Stadtrat Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bringt daraufhin einen Änderungsantrag ein.

Der Abt.-Ltr. 20.4 Herr Friedrich erhält das Rederecht und macht Ausführungen zum rechtlichen

Hintergrund des Handelns des Gesellschafters „Stadt Magdeburg“ im Rahmen der Vergabeprüfung.

Nach umfangreicher Diskussion **beschließt** der Stadtrat auf Änderungsantrag des Stadtrates Westphal, Fraktion-Bündnis 90/Die Grünen mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

Im 1. Spiegelanstrich des Beschlusstextes ist nach dem Wort „nach“ das Wort „**längstens**“ einzufügen.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages des Stadtrates Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, mehrheitlich, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 2117-101(II)99

Der Stadtrat beschließt, daß

- nach **längstens** fünfjähriger ununterbrochener Jahresabschlussprüftätigkeit, einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG, eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei Eigengesellschaften der Abschlussprüfer zu wechseln ist,
- die Jahresabschlussprüfung, einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG nach fünfjähriger ununterbrochener Prüftätigkeit eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft neu auszuschreiben ist,
- die Ausschreibung so zu erfolgen hat, dass mindestens drei Vergleichsangebote vor Bestellung vorliegen müssen, wobei der bisherige Wirtschaftsprüfer bzw. die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht mehr in die Ausschreibung einzubeziehen ist und folglich auch nicht wieder bestellt werden darf,
- Ausnahmen von vorstehender Regelung eines gesonderten Stadtratsbeschlusses bedürfen,
- bei Beteiligungsgesellschaften auf eine entsprechende Handhabung hinzuwirken ist.

Die städtischen Vertreter in den Organen der Gesellschaften werden angewiesen, die Umsetzung des Beschlusses in den Organen der Gesellschaften zu gewährleisten.